

BGer 5C.1/2002 vom 20. Februar 2002

Bundesgericht, 2002-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.1_2002

FR: TF 5C.1/2002 du 20 février 2002

IT: TF 5C.1/2002 del 20 febbraio 2002

Regeste

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Das Gesuch der Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

E. 2

Der Beklagten wird mit separatem Formular eine Frist von zwanzig Tagen angesetzt, um einen Kostenvorschuss von Fr. 16'000.-- zu leisten, unter der Androhung, dass bei Säumnis auf die Berufung nicht eingetreten würde.

E. 3

Dieser Beschluss wird den Parteien schriftlich mitgeteilt. _____ Lausanne, 20. Februar 2002 Im Namen der II. Zivilabteilung des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.